

## Anlage

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Verfahrensweise zur staatlichen Anerkennung  
von Körperschutzmitteln

## 1. Antragstellung

- 1.1. Anträge zur Erteilung der staatlichen Anerkennung gemäß § 3 Abs. 2 sind von den Körperschuttmittelherstellenden Betrieben bzw. Importbetrieben schriftlich einzureichen. Produzieren mehrere Herstellerbetriebe das gleiche Körperschuttmittel, sind die Anträge von den Kombinat- bzw. von den den Betrieben übergeordneten Organen zu stellen.
- 1.2. Einzureichende Unterlagen zur Antragstellung
- Standards
  - Katalogblatt<sup>1</sup>
  - Ausnahmegenehmigungen bei Abweichungen von staatlichen Standards
  - Prüfprotokolle des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zum Nachweis der Erzeugniseigenschaften für den vorgesehenen Verwendungszweck
  - Gebrauchsanleitungen und Pflegehinweise
  - Nachweis der Praxiseignung (Trageversuchsergebnisse)
  - Erzeugnismuster
  - Gutachten gemäß § 3 Abs. 2.

Bei Importen sind durch den Antragsteller die Unterlagen gemäß Buchstaben c bis h einzureichen.

- 1.3. Kosten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen, trägt der Antragsteller.

## 2. Entscheidung über Anträge

- 2.1. Über Anträge zur Erteilung der staatlichen Anerkennung von Körperschutzmitteln ist bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden.

Das ZIAS kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Gutachter hinzuziehen.

Muß die Bearbeitungsfrist überschritten werden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

- 2.2. Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung ist dem Antragsteller, dem zuständigen Handelsorgan und dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bekanntzugeben. Das ZIAS übergibt dem Herstellerbetrieb für neu entwickelte Erzeugnisse eine Urkunde über die staatliche Anerkennung. Die Erteilung der staatlichen Anerkennung für weiterentwickelte und importierte Erzeugnisse wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.
- 2.3. Staatlich anerkannte Körperschuttmittel werden grundsätzlich im Rahmen des halbjährlich erscheinenden Änderungs- und Ergänzungsdienstes in den Katalog Körperschuttmittel<sup>1</sup> aufgenommen und in der Zeitschrift „Arbeitsschutz und Arbeitshygiene“ (Hrsg. ZIAS) bekanntgegeben.

## 3. Zurückziehung der staatlichen Anerkennung

- 3.1. Die Zurückziehung auf Grund der Neu- und Weiterentwicklung eines Körperschuttmittels für den gleichen Verwendungszweck erfolgt unter Berücksichtigung noch vorhandener bzw. im Einsatz befindlicher Körperschuttmittel.

- 3.2. Die Zurückziehung erfolgt in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des FDGB und dem Staatlichen Chemiekontor. Sie ist den im Abschnitt 2.2. genannten Organen bekanntzugeben. Das Staatliche Chemiekontor hat die Anwenderbetriebe über die Zurückziehung einer staatlichen Anerkennung zu informieren.

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>**  
**zur Verordnung zur umfassenden Nutzung**  
**von Sekundärrohstoffen**  
— Staatliche Inspektion  
**für metallische Sekundärrohstoffe —**

vom 11. Mai 1981

Auf Grund des §13 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe (nachfolgend Staatliche Inspektion genannt) ist das zentrale staatliche Kontrollorgan zur Gewährleistung der Erfassung und Nutzbarmachung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen im Bereich der gesamten Volkswirtschaft. Sie ist als Struktureinheit des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali dem Minister direkt unterstellt. Der Leiter der Staatlichen Inspektion wird durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali berufen und abberufen.

(2) Die Staatliche Inspektion kontrolliert in zentralen Staatsorganen, örtlichen Räten, Kombinat, WB und Betrieben sowie weiteren Anfallstellen von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen (nachfolgend Einrichtungen genannt) die Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung auf dem Gebiet der Leitung und Planung der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft sowie die konsequente Einhaltung und Durchsetzung der Plandisziplin bei der Erfüllung der staatlichen Schrottauflagen, die umfassende Bergung, des gesamten Anfalls metallischer und Feuerfest-Sekundärrohstoffe und die planmäßige effektivste Verwertung des gesamten Anfalls von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen durch die Verbraucher. Sie beeinflusst durch konkrete Anleitung und Vermittlung der besten Erfahrungen aktiv die Qualifizierung der Leitung und Planung der gesamten metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffwirtschaft und die Erschließung von weiteren bei der Plandurchführung erkennbaren Reserven.

(3) Die Staatliche Inspektion führt ihre Kontrolltätigkeit in engem Zusammenwirken mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision, der Staatlichen Bilanzinspektion, den Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke, anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen sowie den Instruktoren für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft durch. Mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung und dem VE Kombinat Sekundärrohstofffassung ist eine enge Zusammenarbeit zur planmäßigen Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von metallischen Sekundärrohstoffen zu organisieren.

§ 2

(1) Die Staatliche Inspektion kontrolliert die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen Staatsorgane einschließlich der hierzu

<sup>1</sup> Zentraler Artikelkatalog der Volkswirtschaft der DDR — Körperschuttmittel — Hrsg. Zentralinstitut für Arbeitsschutz, Bezug Zentrales Büro für Artikelkatalogisierung, 7024 Leipzig, PSF 25.